



Allgemeine Mandatsbedingungen

1. KOSTEN UND GEBÜHREN

Erfolgt zunächst eine Erstberatung, so werden die diesbezüglichen Kosten auf eine in derselben Sache folgende Geschäfts-/Verfahrensgebühr etc. nicht angerechnet. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwälte zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Eine verbindliche Erklärung darüber, ob Kosten von dritter Seite (Rechtsschutzversicherung, Gegner, Beratungs-, Verfahrens-, Prozesskostenhilfe) übernommen werden, erfolgt nicht. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren sondern nach dem Gegenstandswert, § 49 BRAO. Etwas anders gilt in Straf- und Buß-, Verwaltungsgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung (z.B. Zeitabrechnung) getroffen wurde. Der Mandant ist vor Übernahme des Auftrages hierauf hingewiesen worden. Zusätzlich können entstehen und sind vom Mandant zu ersetzen: Bahnkosten, Fahrtkosten und Übernachtungskosten. Darüber hinaus gelten die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestehenden Sätze für Abwesenheitsgeld (VV 7003 ff. RVG). Der Tätigkeitsaufwand für EDV-Recherchen, Auskünfte bei Registern, Schufa u. a. werden gesondert auf Nachweis berechnet. Kopierkosten werden in Höhe von 0,59 € je s/w-Kopie und 1,19 € je Farbkopie nach tatsächlicher Anzahl (dies umfasst z.B. die Druckkosten für Unterlagen, die der Mandant per Email oder Telefax übermittelt) sowie einer Telekommunikationspauschale mit 11,90 € je Abrechnung (jeweils inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) berechnet. Der Auftraggeber hat dem Rechtsanwalt die Kosten der Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich ist, nach § Nr. 7000 VV RVG auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. In Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung verauslagte Kosten, insbesondere Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungspauschalen u. a. sind auf Anforderung sofort zu erstatten. Je nach wirtschaftlicher Situation des Mandanten kann ein Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden. Hierzu muss ein Schriftsatz bei Gericht eingereicht werden, wofür eine 1,0 Gebühr gem. RVG aus dem jeweiligen Streitwert entsteht. Diese Gebühr ist vom Mandant zu bezahlen, sofern keine Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenerstattungsansprüche der beauftragten Rechtsanwälte an diese abgetreten - und von diesen angenommen - mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge unabhängig von einer eventuellen Zweckbestimmung und auch aus anderen Angelegenheiten zunächst zur Deckung der jeweils fälligen und/oder voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit. Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden vorbehaltlich der eigenen Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf einem Sammelanderkonto zu verwalten.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER KANZLEI

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages mit dem Rechtsanwalt/in ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehen sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist und bestehen nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwälte in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Die Rechtsanwälte haben ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. PFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden

Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Schilderungen wahrheitsgemäß und vollständig sind.

4. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind. Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesem Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinn des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Dem Mandant ist bekannt, dass auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung allein der Mandant als Auftraggeber der Schuldner der Kosten und Gebühren ist.

5. RECHTSMITTEL UND RECHTSBEHELFE

Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

6. MEHRERE AUFTRAGGEBER

Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden. Mehrere Auftraggeber haften für die Anwaltsvergütung als Gesamtschuldner.

7. AUSKÜNFTE

Bei telefonischen Auskünften wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte sind nur im Falle der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

8. AKTENAUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

9. ARBEITSGERICHTSVERFAHREN UND VERFAHREN NACH FamFG

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit/FamFG.

10. FAMILIENSACHEN

In Ehesachen haften die Rechtsanwälte weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichs-, Zugewinn- oder Unterhaltsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versicherungsträgern errechneten oder mitgeteilten Beträge.

11. HAFTUNG

Die Rechtsanwälte haften gegenüber dem Mandanten für Pflichtverletzungen bei einfacher Fahrlässigkeit nur beschränkt auf Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.000.000 (in Worten: eine Million) EUR je Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz/Arglist auf Seiten der Rechtsanwälte, ebenso wenig bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Sache sowie Einräumung einer Beschaffenheitsgarantie. Die Rechtsanwälte sind bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten auf ihre Kosten eine Versicherung für den Einzelfall in der von dem Mandanten gewünschten Höhe abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehenden Haftungsbeschränkungen aufzuheben.

12. GERICHTSSTAND

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen ist gem. § 29 ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

13. DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIEN

Die Angaben zur DL-InfoV finden Sie unter www.vonessen-puetz.de oder schriftlich in unserem Kanzleiräumen.

14. DATENSCHUTZ

Die Angaben zum Datenschutz finden Sie unter www.vonessen-puetz.de oder schriftlich in unserem Kanzleiräumen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsparteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.